Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 11 (1938)

Heft: 2

Artikel: Die administrativen Weisungen für 1938/1939

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-516395

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Schatzungsverbale für eingeschätzte Fahrzeuge fallen weg, wogegen die Kontrollhefte weiterhin bestehen bleiben, die während des Dienstes für jeden Wagen zu führen sind.

Entlöhnung des Zivilpersonals.

Schliesslich sei noch — trotzdem es mehr die Rekruten- und Kaderschulen als die Wiederholungskurse betrifft — erwähnt, dass auch die Bestimmungen über die Entlöhnung des Zivilpersonals (ein Schrecken jedes „abverdienenden" Quartiermeisters) wesentlich vereinfacht und übersichtlicher gestaltet worden sind. Es werden nun genau festgelegt:

der Taglohn in Ziff. 114,
die Ortszuschläge in Ziff. 115,
die Lohnzulagen für Mehrarbeit in Ziff. 116,
die Deplacementszulagen und Nachtlagerentschädigungen in Ziff. 119,
die Abzüge für die Spareinleger in Ziff. 120,

und zwar einheitlich für alle Arten des Zivilpersonals (Zivilpferdewärter, Putzer, Hilfszeiger, Zivilköche).

Die übersichtlichere Einteilung ist ein Hauptmerkmal der neuen I. V. 1938.

Die administrativen Weisungen für 1938/1939.

Für die beiden ersten Jahre der neuen Truppenordnung sind wiederum administrative Weisungen erlassen worden, die allen Truppenkommandanten, Generalstabsoffizieren, Adjutanten, Dienstchefs, Quartiermeistern und Platzkommandanten zugestellt werden. Trotzdem in diesen Weisungen eine Reihe Bestimmungen enthalten sind, die auch den Dienst eines Fouriers betreffen, werden sie aus Spargründen den Fourieren nicht abgegeben. Sie haben sie also bei ihren Kommandanten anzufordern. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass das Studium der A. W. 1938/39 für einen Fourier unumgänglich notwendig ist. Es finden sich darin Bestimmungen über die Administration der einzelnen Teile des Wiederholungskurses, über den Postdienst und insbesondere auch über das Kontrollwesen (Kontrollen für die Militärdirektionen, Qualifikationslisten usw., die häufig vom Fourier erstellt werden müssen).

Die administrativen Weisungen gelten wiederum für die Kadervorkurse, die Wiederholungs- und Offizierskurse, dazu aber neu auch für die in den Jahren 1938 oder 1939 einmalig vorgesehenen Einführungskurse, soweit sie den Wiederholungskursen vorangehen. Wenn wir nachstehend auszugsweise die für uns wichtigsten Bestimmungen anführen, so soll es im gleichen Sinne geschehen, wie bei der Besprechung der I. V. 1938. Die Zusammenstellung will nicht Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sondern lediglich den Fourieren zeigen, welche in den A. W. ausführlich enthaltenen Vorschriften für sie von ganz besonderer Wichtigkeit sind.

1. Die Einführungskurse.

Die Dauer der Einführungskurse ist aus den Mobilmachungsplakaten ersichtlich. Sie beträgt im Maximum 7 Tage (Infanterie, leichte Truppen, Motor-Sappeur-Kompagnie) und 6 Tage bei den Grenztruppen. Bei der Artillerie sind die Einführungskurse auf 1 bis 4 Tage beschränkt. Andere Truppen haben überhaupt keinen solchen zu bestehen. Für die Einführungskurse der Grenztruppen, die an den Wiederholungskurs anschliessen, werden besondere Weisungen erlassen, die den betreffenden Kommandanten und Militärbehörden direkt zugehen. — Für die übrigen Einführungskurse haben wir uns besonders zu merken:

Die Einführungskurse werden grundsätzlich ohne Pferde und Fuhrwerke ausgeführt. Die Fahrküchen können trotzdem gefasst werden. Auf kurze Entfernungen (bis ungefähr 10 km) ist das Anhängen der Fahrküchen an Motorfahrzeuge bei einer Höchstgeschwindigkeit von 8 Std. km gestattet. — Die Offiziere der Inf. Bat.- und der Inf. Rgt. Stäbe rücken indessen (wie für den anschliessenden Wiederholungskurs) zum Einführungskurs beritten ein. Auch besteht die Kavallerie den Kurs beritten. Kader und Mannschaften der Radfahrer-Bat. und -Kompagnien bringen in den Einführungskurs ihre Diensträder mit. Auch können die übrigen Truppen die für den Wiederholungskurs bereit gestellten Fahrräder für die zum Einführungskurs Einrückenden fassen. — Für dringende Materialtransporte dürfen die Heereseinheits-Kommandanten und Abteilungschefs Bahntransporte oder die Einmietung von Motorlastwagen bezw. Pferdefuhrwerken bewilligen.

In Bezug auf das Rechnungswesen sind Einführungskurs und anschliessender Wiederholungskurs als zusammenhängende Dienste zu betrachten. Es soll deshalb ein Rechnungsabschluss für beide Dienste erstellt werden, der in der Regel in zwei Soldperioden zerfällt. Für Nichtwiederholungskurspflichtige, die den Einführungskurs bestehen, müssen besondere Mannschaftskontrollen erstellt werden.

2. Kadervorkurse.

Die Verpflichtung zum Bestehen des Kadervorkurses, der dem Einführungskurs bezw. dem Wiederholungskurs (wo der Einführungskurs dem Wiederholungskurs folgt) vorangeht, hat etwas geändert. Halten wir fest, dass nunmehr auch die Regiments-Quartiermeister, die bisher erst am zweiten Tage einrückten, schon auf den ersten Tag aufgeboten sind. Alle Unteroffiziere (also inklusive Fouriere und Küchenchefs) rücken — mit Ausnahme der Hufschmied- und Feldpostunteroffiziere — 24 Stunden vor Beginn des Einführungskurses bezw. des Wiederholungskurses zum Kadervorkurs ein.

Mit den Kompetenzen waren in den letzten beiden Jahren die Rechnungsführer, wie sich bei der Revision der Komptabilitäten immer wieder ergab nicht durchwegs vertraut. Es zeigte sich hier, wie notwendig es wäre, den Fourieren die „Administrativen Weisungen" abzugeben. — Es erhalten die Offiziere: Gradsold und Reise-Entschädigung (I. V. Ziff. 32), Mundportionsvergütung (Fr. 1.50 I. V. Ziff. 153), Reiseentschädigung Wohnort—Kadervorkursort abzüglich 20 km, dazu auch Logisentschädigung (Fr. 2.— pro Nacht, ausgenommen

bei Kasernenunterkunft und ausgenommen diejenigen Of., die am Kadervorkursort ihren Wohnsitz haben und Entschädigung für persönliche Bedienung (Fr. —.50 pro Nacht, I. V. Ziff. 103). Die Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten erhalten Gradsold ohne Soldzulage, Reiseentschädigung wie oben und Verpflegung in natura nach Anordnungen der Truppenkommandanten.

Für die Verpflegung verfügen die Kommandanten über die einberufenen Quartiermeister, Fouriere und Küchenchefs. Nur wenn die Naturalverpflegung aus stichhaltigen Gründen nicht möglich ist (Bestände von weniger als 20 Mann) und die Unteroffiziere keiner militärischen Schule oder militärischem Kurs, die sich zu diesem Zeitpunkt auf dem Platze befinden, in Verpflegung gegeben werden können, darf die Pensionsverpflegung nach Ziff. 154 der I. V. ausgerichtet werden. Der Maximalbetrag von Fr. 3.20 pro Tag und pro Mann darf nur ausnahmsweise und unter Begründung bezahlt werden.

Die Verrechnung des Kadervorkurses erfolgt in der ersten Soldperiode. An Stelle der Mutation „den.... zum Kadervorkurs eingerückt" kann in der Mannschaftskontrolle der Einrückungstag in der Kolonne „aufbietender Kanton" aufgeführt werden.

Der Postdienst erfolgt durch die Feldpostordonnanzen der Stäbe und Einheiten, die zur Besorgung des Postdienstes mit den Offizieren auf den ersten Tag des Kadervorkurses einzuberufen sind.

3. Rekognoszierungen.

Die Soldkompetenzen für die Rekognoszierungen sind verschieden, je nachdem, ob es sich um einen Detachements- oder Divisionswiederholungskurs handelt. Es sind beispielsweise für die Infanterie bewilligt:

In einem Detachements-W. K. je 2 Soldtage für die Rgt. Kdt. mit einem Of. ihres Stabes, die Bat.- und Abt. Kdt., und 1 Soldtag für die Quartiermeister der Bat. und Abt.; im Divisionswiederholungskurs je 2 Soldtage für die Rgt. Kdt., die Bat.- und Abt. Kdt. mit einem Of. ihres Stabes und ebenfalls 2 Soldtage für die Einheits-Kdt.

Wo zwei Soldtage für die Kdt. mit einem Of. ihres Stabes bewilligt sind, können die Kdt. entweder einen Offizier für 2 Tage oder 2 Offiziere für je einen Tag zur Rekognoszierung kommandieren. In letzterem Falle bezieht jeder der kommandierten Offiziere die Reiseentschädigung. — Soweit die Logisentschädigung in Frage kommt, beträgt sie Fr. 2.— pro Nacht.

4. Verpflegungsdienst im Wiederholungskurs.

Grundsätzlich kommt in allen W. K. bis und mit dem Regimentsverband Lieferanten-Verpflegung zur Anwendung. Beim W. K. im höheren Verband werden Verpflegungstruppen beigezogen. Werden Feldschlächtereien eingerichtet, so haben sich die Verpflegungsorgane 6 Wochen vor Dienstbeginn mit dem O. K. K. in Verbindung zu setzen. Le.